



**presserat**

## **Vorsitzendenentscheidung**

**des Beschwerdeausschusses 1**

**in der Beschwerdesache 0770/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.12.2025**

### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Nachrichtenportal veröffentlicht am 27.07.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Neuheiten in Chemnitz: Das macht diesen Döner so besonders“. Der Beitrag informiert über einen neuen Dönerladen. Es heißt, dort werde der erste vegane Döner der Stadt angeboten.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine falsche Darstellung. Bei einem anderen Anbieter in der Stadt gebe es bereits seit über fünf Jahren veganen Döner.

III. Die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin teilt mit, dass ihre Mandantin sich an die Regeln journalistischer Sorgfalt gehalten und die in dem Artikel gemachten Angaben gründlich recherchiert habe. Andererseits verdiene die Sache keinen größeren Aufwand. Die Redaktion werde deshalb den Beitrag entsprechend den Angaben des Beschwerdeführers korrigieren.

### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin einräumte, war der Beitrag nicht korrekt und wurde daher korrigiert.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des

Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) □ [www.presserat.de](http://www.presserat.de)